



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 21. Januar 1970

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
26.11. 69	Verordnung über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen	11
12. 1. 70	Zweite Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	16
8. 1. 70	Anordnung Nr. 30 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	17
	Berichtigung	17
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	18
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	18

Verordnung über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen

vom 26. November 1969

Die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution erfordert, durch den planmäßig zu vollziehenden Prozeß der Konzentration, Zentralisation, Spezialisierung und Kombination der Produktion eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität zu sichern. Dabei werden Einstellungen und Verlagerungen der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen in volkseigenen Betrieben und volkseigenen Kombinatn im gesellschaftlichen Interesse notwendig. Durch diese Maßnahmen muß bei geringstem volkswirtschaftlichen Aufwand ein hoher gesellschaftlicher Nutzen erreicht und die planmäßige Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs ohne Störung der Liefer- und Leistungsbeziehungen auf der Grundlage des Planes gewährleistet werden. Mit diesem Ziel wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen durch volkseigene Betriebe und volkseigene Kombinate der Industrie, des Bauwesens, der Nahrungsgüterwirtschaft und der örtlichen Versorgungswirtschaft (im folgenden Betriebe genannt). Sie regelt die Pflichten und Rechte der diesen Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der bilanzierenden Organe. Sie gilt für Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Privatbetriebe und industriell produzierende Produktionsgenossen-

schaften des Handwerks und deren zuständige Staats- und Wirtschaftsorgane im Rahmen des § 22.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Einstellung und Verlagerung von Leistungen.

(3) Diese Verordnung gilt auch, wenn durch Maßnahmen der Standardisierung entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften eine Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erfolgt.

(4) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden, soweit in der Verordnung vom 31. Mai 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVÖ) — (GBl. II S. 407), in Rechtsvorschriften für Sonderbedarfsträger oder in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes geregelt ist.

Vorbereitung und Durchführung der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen

§ 2

(1) Eine Einstellung der Produktion von Erzeugnissen im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn auf der Grundlage von Entscheidungen der gemäß § 5 zuständigen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane Erzeugnisse (einschließlich Baugruppen und Einzelteile) in der Volkswirtschaft nicht mehr hergestellt und dafür keine Erzeugnisse mit demselben oder einem höheren Gebrauchswert bei gleichem Verwendungszweck, produziert werden. Eine Einstellung der Produktion von Erzeugnissen ist auch dann gegeben, wenn unter diesen Voraussetzungen einzelne Erzeugnisse oder die Gesamtheit der Erzeugnisse in einem Betrieb oder mehreren Betrieben nicht mehr hergestellt werden und eine Übertragung der Produktion dieser Erzeugnisse auf andere Betriebe gemäß § 14 nicht erfolgt. Bei Konsumgütern gilt außerdem als Einstellung der Pro-